



## Bootshausordnung des Wolmirstedter Kanu-Vereins e.V.

**Die Bootshausordnung gilt für das Bootshaus am Kanal in Elbeu. Der Begriff Bootshaus umfasst das gesamte Grundstück mit seinen Gemeinschafts- und Sporteinrichtungen sowie der Krafthalle.**

1. Das Betreten des Grundstücks bzw. des Bootshauses ist ausschließlich den Vereinsmitgliedern und ggf. deren Gäste gestattet. Ausnahmen regelt der Vorstand bei Veranstaltungen oder aus anderen Anlässen.
2. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, zur Pflege und zur Erhaltung der Gebäude und dessen Inventars sowie zur Ordnung und Sauberkeit beizutragen. Der Vorstand regelt mit seinen Fachwarten die Belange der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit des Grundstücks und der Gebäude.
3. Der Klubraum darf nur in trockener Kleidung, nicht in nasser Badebekleidung betreten werden.
4. Es ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Duschen und Waschbecken sind wassersparend zu benutzen und anschließend zu reinigen. Zum Aufbewahren von Privatsachen und der Sportkleidung können verschließbare Schränke verwendet werden. Für abhanden gekommene Gegenstände, Geld und Wertsachen übernimmt der Verein generell keine Haftung. Die Umkleiden dienen nicht zum Trocknen nasser Sportwäsche bzw. von Sportbekleidung. Liegegebliebene Gegenstände werden entfernt.
5. Rauchverbot und das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer und Licht besteht in den allen Räumen.
6. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern ist nur auf den vorgesehenen Flächen zulässig. Dabei sind die ungehinderte Zufahrt von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen sowie des Bootstransportwagen zum Bootshaus bzw. Bootshalle zu gewährleisten. Das Befahren des oberen Bootshausgeländes zum Bringen und Abholen von Sportlern ist nicht gestattet. Das Be- und Entladen des Bootswagens muss bei entsprechender Aufstellung möglich sein. Mit Erlaubnis dem Vorstand ist in besonderen Fällen auch das Unterstellen von Fahrrädern in der Bootshalle möglich.
7. Für die Ordnung in der Werkstatt ist der jeweilige Benutzer mit seinen Helfern verantwortlich.
8. Die Benutzung der Kraftgeräte ist für Nichttrainingsleute mit dem Trainer, Übungsleiter sowie Ausbilder abzuklären. Die Trainingszeiten für die Trainingsleute sind nach Möglichkeit aufzuzeichnen.
9. Der Paddelbetrieb hat bei Benutzung der Steganlagen immer Vorrang.
10. Die Öffnungszeiten des Bootshauses sowie die Bewirtschaftung legt der Vorstand fest. Die Inhaber von Bootshauschlüsseln sind für die ordnungsgemäße Schließung des Bootshauses und des Geländes verantwortlich. Bootshauschlüssel werden erst nach einjähriger Mitgliedschaft und nach schriftlicher Beantragung des jeweilig volljährigen Mitgliedes ausgegeben. Pro Schlüssel ist ein Pfand zu entrichten. Die Schlüsselvergabe regelt der Vorstand.
11. Trainingszeiten für die Krafthalle sind jährlich bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr neu zu beantragen. Nicht wieder beantragte Trainingszeiten werden gegebenenfalls neu vergeben.
12. Müll wird nach dem Verursacherprinzip entsorgt, von zu Hause mitgebrachte Gegenstände (z.B. Flaschen, Dosen, Windeln) sind nicht auf dem Vereinsgelände zu entsorgen. Liegen, Gartenmöbel, Sonnenschirme, Schwimmhilfen und Spielzeug sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen aufzubewahren.
13. Nach der Sportausübung darf sich kein Sportgerät mehr außerhalb der Bootshalle befinden. Beim Abschließen der Bootshalle hat sich der Betreffende zu vergewissern, das Wasser, Licht und elektrische Geräte abgeschaltet sind. Fenster und Türen sind zu verschließen. Bei längeren Ausfahrten ohne Anwesenheit von Mitgliedern im Bootshaus sind die Umkleiden und die Bootshalle zu verschließen.
14. Unfälle bei der Sportausübung oder im Bootshaus sind den Verantwortlichen zu melden. Bei Ausbruch eines Feuers ist die Feuerwehr zu alarmieren. Rettung von Personen hat vor der Brandbekämpfung Vorrang.
15. Die Nutzung von Einrichtungen des Bootshauses durch Nichtmitglieder regelt der Vorstand, die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ist in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
16. Alle Mitglieder und Gäste sind zur Einhaltung der Bootshausordnung verpflichtet und haben den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Bei mutwilligen oder fahrlässigen Beschädigungen oder Verunreinigungen von Gegenständen oder Einrichtungen und Anlagen des Bootshauses wird gegenüber dem Verursacher Schadensersatz geltend gemacht. Der Vorstand kann jederzeit vom Hausrecht Gebrauch machen.
17. Die Bootshausordnung wird bei Bedarf aktualisiert oder erweitert.